

37. 1. Gilt der in § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ausgedrückte gesetzgeberische Gedanke für die Fälle des § 7 Abs. 1 das. auch dann, wenn ein Teilausverkauf, Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestand, angekündigt wird? Welche Gesichtspunkte sind für die Auslegung einer solchen Ankündigung maßgebend?

2. Wann liegt in den Fällen zu 1 ein Nachschieben im Sinne von § 8 des Ges. vor? Unter welchen Voraussetzungen kann das Nachschieben insbesondere durch Herbeischaffung von Waren aus dem Hauptgeschäft in ein Zweiggeschäft erfolgen?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Wettb.G.)—  
R.G.Bl. S. 499 — § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1.

V. Straffenat. Urte. v. 6. Oktober 1911 g. S. V 585/11.

I. Landgericht Bonn.

#### Gründe:

Der Angeklagte betrieb in B. am Dreieck Nr. 5 ein Schuhwarengeschäft unter der Firma „M. Sch.“. Bis zum 31. Dezember 1910 hatte er noch einen zweiten Schuhladen. Dieser befand sich ebenfalls in der Privatgasse 4a und trug die Bezeichnung „Schuhhaus Sambrander“. Der Angeklagte betrieb darin ein Zweiggeschäft, hatte dieses als solches aber nicht kenntlich gemacht. Beide Läden standen

in der Weise räumlich miteinander in Verbindung, daß man durch einen kleinen Innenhof von dem einen zum anderen gelangen konnte. Der Angeklagte hatte nach einem Abkommen mit seinem Vermieter vom 7. November 1910 den Laden Bivatgasse 4a bis zum 1. Januar 1911 zu räumen und ließ alsbald an den Schaufenstern dieses Ladens ein Schild mit der Aufschrift anbringen:

„Wegen anderweitiger Vermietung Schuhwarenverkauf zu jedem annehmbaren Gebote. Das Lokal muß Ende Dezember geräumt sein.“

Am 18. und 19. November 1910 zeigte er in zwei Zeitungen an: „Wegen bereits erfolgter anderweitiger Vermietung und vollständiger Aufgabe der Abteilung Sambrander muß das Lokal Bivatgasse 4a schnellstens geräumt werden.“

Der heute beginnende beschleunigte Verkauf wird den Beweis erbringen, daß Schuhwaren noch nie so billig verkauft wurden. Es muß unbedingt Platz geschaffen werden!!!

«Sambrander Bivatgasse 4a . . . »

In einer dieser Zeitungen veröffentlichte er außerdem am 7. Dezember dieses Jahres noch die Anzeige:

„Ich muß unbedingt Platz schaffen!!!

weil die Schuhmarke Sambrander vollständig aufgegeben wird, weil das Lokal Bivatgasse 4a spätestens Ende dieses Monats unbedingt geräumt sein muß, weil für die in diesem Lokale befindlichen Schuhmengen anderweitig absolut keinen Platz habe . . . «Schuhhaus Sambrander, Bivatgasse 4a . . . »

Während in dem Hause Bivatgasse 4a der angezeigte Verkauf stattfand, wurden mit Wissen und Willen des Angeklagten und nach seinem von vornherein gefaßten Entschluß aus dem Hauptgeschäft am Dreieck fortgesetzt in erheblichen Mengen neue Waren in das Schuhhaus Sambrander gebracht, um dort verkauft zu werden.

Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Vergehens im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in Lateinheit mit dem Vergehen gegen §§ 8. 9 das. Die Revision des Angeklagten, in der er unrichtige Anwendung des Strafgesetzes rügt, ist nicht begründet.

Die Annahme der Strafkammer, daß es ein „Ausverkauf“ war, den der Angeklagte in seinem „Plakat“ und in den Zeitungsanzeigen

angekündigt hatte, gibt zu irgendwelchen rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die in der Revision vertretene Ansicht, daß nur eine Verkaufsankündigung wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes als Ausverkauf gelte, ist abwegig und findet in den Vorschriften der §§ 7, 9 das. ihre unmittelbare Widerlegung. Beendigung des Geschäftsbetriebes kann Anlaß und Zweck eines Ausverkaufs sein, braucht es aber nicht. Vielmehr kann ein Ausverkauf auch stattfinden wegen Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande. Wie der erkennende Senat in seinem Urteile Entsch. Bd. 45 S. 45 flg. eingehend erörtert und begründet hat, umfaßt die allgemeine Vorschrift des § 7 Abs. 1 auch die Fälle von § 9 Abs. 1, d. h. die letztbezeichnete Vorschrift gilt, trotz ihrer engen Fassung, nämlich des Hinweises lediglich auf § 7 Abs. 2, sachlich auch für den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1. Wie daher im Sinne von § 7 Abs. 1 die Verkaufsankündigung keineswegs die wörtliche Bezeichnung „Ausverkauf“ zu enthalten braucht, um sich als Ankündigung eines Ausverkaufs darzustellen, so gilt dies auch für die Ankündigung von sog. Teilausverkäufen im Sinne der wiedergegebenen zweiten und dritten Möglichkeit des § 9 Abs. 1.

Um die Ankündigung eines solchen Teilausverkaufs, und zwar im Sinne dieser letzten Möglichkeit — Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande —, handelt es sich bei richtigem Verständnisse des Urteilsinhalts nach den darin getroffenen Feststellungen im gegebenen Falle.

Die Strafkammer hat in erster Linie erwogen:

Da der Name des Angeklagten in den Ankündigungen nicht genannt sei und der mit den Verhältnissen nicht vertraute Leser keineswegs wissen konnte, daß der Anzeigende noch einen zweiten Laden hatte, so habe jeder Unbefangene zu der Auffassung kommen müssen, daß sämtliche in dem Geschäfte vorhandenen Waren vollständig verkauft werden sollten.

Sie hat damit ausdrücken wollen und ausgedrückt, daß nach dem erklärten Inhalte der Ankündigungen und den sie begleitenden Umständen in dem Publikum, an das sie sich wandten, die Vorstellung hervorgerufen werden mußte, es sollten die in dem „Schuhhaus Sambrander“ vorhandenen Warenvorräte geräumt werden, und daß

in den Vorstellungen des Publikums irgendwelche andere Warenvorräte, als eben diese, für den Ausverkauf nicht in Betracht kamen, da ihm von dem Vorhandensein eines zweiten Geschäfts des Angeklagten nichts bekannt war. Die Strafkammer stellt ferner fest, daß „dieser Eindruck“, d. h. die Hervorrufung dieses Eindrucks „von dem Angeklagten offenbar auch gewollt war“. Sie spricht hiermit aus, daß der Angeklagte nach den von ihm getroffenen äußeren Veranstaltungen, insbesondere also der Beschränkung von Plakat und Anzeigen auf das Schuhhaus Bivatgasse 4a, seine sonstigen Warenvorräte, nämlich die des Hauptgeschäfts, in den Augen des Publikums nicht als Gegenstand seiner Ankündigungen erscheinen ließ, von diesem vielmehr deutlich erkennbar ausschloß.

Es ist rechtlich einwandfrei und steht mit den Grundsätzen, die in dem schon erwähnten Urteile des Senats Entsch. Bd. 45 S. 45 entwickelt sind, im Einklange, wenn die Strafkammer hiernach bei der Beurteilung und Bestimmung dessen, was der Angeklagte angekündigt hatte, auf die Vorstellungen wesentlich Rücksicht genommen hat, die bei dem betreffenden Publikum hervorgerufen wurden und hervorgerufen werden sollten.

Denselben Gedanken bringt die Strafkammer in ihrer sich anschließenden Hilfserrwägung dahin zum Ausdruck, daß die Ankündigungen im Sinne von § 9 des Ges. den Verkauf wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrats, nämlich der im Schuhhause Sambrander befindlichen Schuhwaren, aus dem vorhandenen Bestande betrafen. Wenn sie von den beiden Feststellungen die eine als Haupterrwägung aus § 7 Abs. 1, die andere als Hilfserrwägung aus § 9 Abs. 1, behandelt, so beruht dies allerdings auf einer irrigen Auffassung. Diese ist aber für den Bestand des Urteils ohne Bedeutung. Denn nach dem Verhältnisse, in dem, wie dargelegt, diese beiden Gesetzesvorschriften zu einander stehen, handelt es sich in Wahrheit immer nur um die Beurteilung des einen Sachverhalts, und zwar nicht unter verschiedenen, sondern unter einem und demselben rechtlichen Gesichtspunkte.

Die Strafkammer hat hiernach in den Bekanntmachungen des Angeklagten einen Teilausverkauf im Sinne der letzten Möglichkeit von § 9 Abs. 1 als angekündigt erachtet. Dafür, daß sie etwa in ihrer Haupterrwägung die Bekanntmachungen nach deren tatsächlichen

Inhalt als Ankündigung eines Ausverkaufs wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes angesehen hätte, fehlt es im angefochtenen Urteil an jeder Andeutung und an jedem Anhalte. Eine dahingehende unzweideutige Erklärung wäre aber um so mehr zu erwarten gewesen, als die im Urteile besonders wiedergegebenen Ankündigungen irgend einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Beendigung des Geschäftsbetriebes jedenfalls nicht enthalten, und als darin anderseits nachdrücklich von der Notwendigkeit besonders schneller Räumung des „Geschäftslokals“ und von der vollständigen Aufgabe einer einzelnen Warengattung, der Schuhmarke Sambrander, geredet wird, was hier, an sich betrachtet, dafür sprechen würde, daß auf Seite des Ankündigenden nicht Aufgabe des Geschäftsbetriebes selbst, sondern dessen Fortsetzung oder Wiederaufnahme in einem anderen „Lokale“ beabsichtigt werde. Demgegenüber muß die übrigens tatsächliche und daher schon als solche unbeachtliche Behauptung des Verteidigers in der Revisionschrift ganz auf sich beruhen bleiben, daß dasselbe Gericht als Berufungsrichter mit Bezug auf denselben Tatbestand abweichend hiervon angenommen habe, der Angeklagte hätte die vollständige Beendigung des Geschäftsbetriebes angekündigt. Sollte die Strafkammer übrigens der allerdings nicht zum Ausdruck gelangten Auffassung wirklich gewesen sein, daß die Bekanntmachungen auf der Grundlage ihres festgestellten tatsächlichen Inhalts als Ankündigung solcher Beendigung zu betrachten seien, so würde das nur eine unzutreffende rechtliche Kennzeichnung enthalten, die getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die sich daraus in Wahrheit ergebenden rechtlichen Folgen aber nicht berühren.

Durch die Beschränkung der Ankündigungen auf die Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande wurde der Gegenstand des Ausverkaufs rechtlich abgegrenzt. Jede weitere Herbeischaffung von Waren, die nicht schon von vornherein zum Gegenstande des so angekündigten Ausverkaufs gehörten, nur für den Zweck dieses Ausverkaufs, war daher als unerlaubtes Nachschieben strafgesetzlich verboten (§ 8). Die Tatsache solcher Herbeischaffung wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß der Ankündigende die später herbeigeschafften Waren vor den Ankündigungen bereits angeschafft hatte, zu einer Zeit, als an einen Ausverkauf noch nicht gedacht wurde. Ebenso ist es dem Inhalte des § 8

als eines Strafgesetzes gegenüber ohne Belang, ob der Angeklagte im Sinne des bürgerlichen Rechtes über seine sämtlichen Waren als Eigentümer und Inhaber eines einheitlich geleiteten Geschäfts nach eigenem Ermessen frei verfügen konnte.

Wie im Falle der Veranstaltung eines Teilausverkaufs hinsichtlich einer gewissen Gruppe von Waren innerhalb eines auch andere Waren des Veranstalters enthaltenden Geschäftsraumes die Heranziehung dieser anderen Waren zum Ausverkauf Nachschiebung sein würde, so liegt Nachschiebung vollends dann vor, wenn die anderen Waren aus einem räumlich getrennten Geschäft des Veranstalters herangezogen werden. Die Sachlage ist mithin keine wesentlich andere, als wenn in den Ankündigungen unmittelbar zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß die Warenvorräte eines Zweiggeschäfts im Gegensatz zu denen des Hauptgeschäfts den Gegenstand des Ausverkaufs bilden sollten.

Im Hinblick auf diese Feststellung der Strafkammer, betreffend die Bestimmung und Umgrenzung des Ausverkaufsgegenstandes, kann die weitere Hervorhebung in ihrer Hilfsermägung, daß die Bekanntmachungen auch eine Ankündigung des Verkaufs wegen Aufgabe einer einzelnen Warengattung, nämlich der Schuhmarke „Sambrander“, betrafen, nicht in dem Sinne verstanden werden, daß insoweit die Aufgabe dieser Marke schlechthin, d. h. auch mit Bezug auf die Waren des Hauptgeschäfts angekündigt worden sei, sondern nur dahin, daß soweit der zum Ausverkauf gestellte Warenvorrat Sambrander-Schuhe umfasse, die Marke aufgegeben werde. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers war daher zum Nachweise von Nachschiebungen nicht die Feststellung erforderlich, daß die aus dem Hauptgeschäfte herbeigeschafften Vorräte keine Sambrander-Schuhe waren.

Dem Angeklagten sind danach die ihm von der Strafkammer zur Last gelegten Nachschiebungen im angefochtenen Urteil ohne erkennbaren Rechtsirrtum nachgewiesen.

Die hier vertretene Auffassung steht nicht in Widerspruch mit der Rechtsansicht, die der IV. Strafsenat in seinem Urteile Entsch. Bd. 44 S. 61 entwickelt hat. Der diesem Urteile zugrunde liegende Sachverhalt war ein wesentlich anderer, als der gegenwärtige. Es handelte sich dort lediglich um die Veranstaltung eines sog. Weihnachtsausverkaufs in den Räumen des Zweiggeschäfts. Nirgends ist aber

angedeutet, daß dieser ein Teilausverkauf war und daß die dort aufgestellten Rechtsgrundsätze auch für Teilausverkäufe zu gelten hätten. (Im übrigen wird unter Hinweis auf Entsch. Bd. 45 S. 45 flg. a. E. ausgeführt, daß auch die gleichzeitige Anwendung von § 4 des Gef. nach den weiteren tatsächlichen Urteilsfeststellungen zu Rechtsbedenken keinen Anlaß gebe.)